

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hochschulzulassungssatzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – HSchZuLS – Vom 31. Januar 2020

geändert durch Satzungen vom
4. Juni 2020
15. Februar 2021
29. April 2021
26. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung und Art. 5 Abs. 3 Satz 4, Abs. 7 Satz 1, Art. 8 Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 11 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (**BayHZG**) vom 9. Mai 2007 sowie § 4 Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 12, § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (**BayHZV**) vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Fristen, Termine, Verfahren	2
§ 2a Bewerbung mit ausländischen Bildungsnachweisen	2
II. Zweiter Teil: Zentrales Vergabeverfahren	3
§ 3 Studiengänge der FAU im zentralen Vergabeverfahren; Verfahren	3
§ 3a Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHZV	3
§ 4 Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Staatsvertrag i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayHZG	3
§ 5 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) gemäß Art. 10 Abs. 3 Staatsvertrag	4
§ 6 Auswahlverfahren (AdH) in den Studiengängen Medizin, Medizin Erlangen/Bayreuth und Zahnmedizin	4
§ 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)	4
§ 8 Auswahlverfahren (AdH) im Studiengang Pharmazie	4
§ 9 Losverfahren	5
III. Dritter Teil: Örtliches Vergabeverfahren	5
§ 9a Serviceverfahren der Stiftung	5
§ 10 Antragstellung für zulassungsbeschränkte Studiengänge	5
§ 11 (aufgehoben)	5
§ 12 Vorabquoten	5
§ 13 Auswahl im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG	6
§ 14 Zulassung zu höheren Fachsemestern; Befähigung	6
§ 15 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen; Masterstudiengang Psychologie	7
IV. Vierten Teil: Voranmeldeverfahren	7
§ 16 Voranmeldung gemäß Art. 11 BayHZG	7
V. Fünfter Teil: Übergangsbestimmungen	7
§ 17 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Liste der studiengangsspezifischen Berufsausbildungen nach § 6:	9

Anlage 2 Studiengänge, die nach § 9a über das DoSV koordiniert werden:	10
Anlage 3 Liste der in die Voranmeldung nach § 16 einbezogenen Studienfächer:.....	10

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt das von der FAU nach dem **BayHZG** und der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (**BayHZV**) durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Medizin Erlangen/Bayreuth (Staatsexamen), Zahnmedizin (Staatsexamen) und Pharmazie (Staatsexamen). ²Sie regelt zudem die im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens von der Hochschule festzulegende Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 1. Mai 2019 (**Staatsvertrag**) i. V. m. Art. 8 Abs. 1 **BayHZG** sowie die Höhe und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber der Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 **BayHSchG** nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 **BayHZG**.

(2) Neben den hochschulspezifischen Bestimmungen im zentralen Vergabeverfahren nach Abs. 1 regelt diese Satzung das Verfahren zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren im lokalen Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 bis 7 **BayHZG** sowie weitere Aspekte, die im Zusammenhang mit der Hochschulzulassung stehen, insbesondere die Studiengänge, die über das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (DoSV) koordiniert werden sowie das Verfahren zur Bewerbung von internationalen Antragstellerinnen und Antragstellern mit ausländischen Bildungsnachweisen an der FAU.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

¹Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine, oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen des **BayHZG** und der **BayHZV** entsprechend. ²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 **BayVwVfG**).

§ 2a Bewerbung mit ausländischen Bildungsnachweisen

(1) ¹Soweit sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit ausländischen Bildungsnachweisen direkt bei der FAU um einen Studienplatz bewerben müssen, auch mit vorangehender Belegung eines Deutschkurses an der Universität oder dem Besuch des Studienkollegs für den Freistaat Bayern, legen sie zusammen mit dem entsprechenden Ausdruck des online-Zulassungsantrags des Bewerbungsportals der FAU einen vollständigen Satz aller Unterlagen vor, die ihren Bildungsverlauf dokumentieren und der Universität eine Einschätzung ihres Bildungsstands ermöglichen. ²Dabei sind Unterlagen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, von amtlich bestellten und zugelassenen Einrichtungen in eine dieser Sprachen zu übersetzen. ³Alle Unterlagen sind grundsätzlich in beglaubigter Kopie zusammen mit dem Ausdruck des online-Zulassungsantrags des Bewerbungsportals der FAU einzureichen. ⁴§ 9a gilt entsprechend.

(2) Die mit der Bewerbung zur Einschätzung des Sprachniveaus vorzulegenden Sprachnachweise werden in allgemein zugänglicher Form auf den Webseiten der Universität bekanntgemacht und sind ebenfalls grundsätzlich zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

(3) Die Universität bestimmt die Modalitäten der Bewerbung und weist darauf in allgemein zugänglicher Form auf ihren Webseiten hin.

(4) ¹Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli für das folgende Wintersemester und am 15. Januar für das folgende Sommersemester. ²Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

II. Zweiter Teil: Zentrales Vergabeverfahren

§ 3 Studiengänge der FAU im zentralen Vergabeverfahren; Verfahren

(1) ¹Das zentrale Vergabeverfahren wird in den Studiengängen Medizin, Medizin Erlangen/Bayreuth, Zahnmedizin und Pharmazie durchgeführt. ²In den Studiengängen Medizin, Medizin Erlangen/Bayreuth und Zahnmedizin jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester, im Studiengang Pharmazie nur zum Wintersemester.

(2) ¹Mit der Durchführung des Verfahrens hat die FAU die Stiftung beauftragt. ²Bewerbungsunterlagen und die Bewerbung stützende Nachweise sind zusammen mit dem Zulassungsantrag bei Hochschulstart einzureichen. ³Die Bescheide werden von der Stiftung erstellt und im Namen und Auftrag der FAU versandt.

§ 3a Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHZV

¹Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 **BayHZV** nach ihrer Befähigung zum Studium zugelassen. ²Die Befähigung ergibt sich aus der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung. ³Im Rahmen dieser Quote sollen nicht mehr als ein Drittel der verfügbaren Plätze mit Bewerberinnen und Bewerbern aus einem einzelnen Land belegt werden, wenn noch nicht berücksichtigte Bewerbungen aus anderen Ländern vorliegen.

§ 4 Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Staatsvertrag i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayHZG

(1) ¹In der Zusätzlichen Eignungsquote vergibt die FAU die Studienplätze für die Studiengänge Medizin, Medizin Erlangen/Bayreuth und Zahnmedizin nach dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) in Kombination mit der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach **Anlage 1**, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. ²Dabei wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien nach Satz 1 erreichten Punkte errechnet. ³Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, wobei das Ergebnis des TMS mit maximal 70 Punkten und die abgeschlossene Berufsausbildung mit 30 Punkten in die Berechnung eingehen. ⁴Im Übrigen gilt Art. 8 Abs. 1 **BayHZG**.

(2) ¹Im Studiengang Pharmazie vergibt die FAU die Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach **Anlage 1**, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. ²Dabei wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien nach Satz 1 erreichten Punkte errechnet. ³Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, wobei das Ergebnis der HZB mit maximal 80 Punkten und die abgeschlossene Berufsausbildung mit 20 Punkten in die Berechnung eingehen. ⁴Im Übrigen gilt Art. 8 Abs. 1 **BayHZG**.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten für die Berechnung der Punktwerte bis einschließlich des Vergabeverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **Staatsvertrag** i. V. m. Art. 8 Abs. 1 **BayHZG** gelten § 21 Abs. 2 Nr. 2 und **Anlage 5 BayHZV**.

§ 5 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) gemäß Art. 10 Abs. 3 Staatsvertrag

¹Am Auswahlverfahren der Hochschule für das jeweilige Semester nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, die sich gemäß den Fristen in der **BayHZV** in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben und die FAU als Studienortwunsch genannt haben. ²Eine unmittelbare Bewerbung zur Teilnahme am AdH bei der FAU ist nicht möglich.

§ 6 Auswahlverfahren (AdH) in den Studiengängen Medizin, Medizin Erlangen/Bayreuth und Zahnmedizin

(1) In den Studiengängen Medizin, Medizin Erlangen/Bayreuth und Zahnmedizin berücksichtigt die FAU als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) sowie eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach **Anlage 1**.

(2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des AdH wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl maximal 100 Punkte betragen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 60 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 35 Punkte für den TMS und 5 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach **Anlage 1** vergeben. ⁴Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen der **BayHZV**.

§ 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

¹Bei der Auswahl nach § 6 wird das Ergebnis (Standardwert) des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) berücksichtigt. ²Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die FAU die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

§ 8 Auswahlverfahren (AdH) im Studiengang Pharmazie

(1) Im Studiengang Pharmazie berücksichtigt die FAU als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach **Anlage 1**.

(2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des AdH wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl maximal 100 Punkte betragen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 80 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbeurteilung und 20 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach **Anlage 1** vergeben. ⁴Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen der **BayHZV**.

§ 9 Losverfahren

¹Sind nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch Studienplätze an der FAU verfügbar, werden diese von der FAU im Losverfahren vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober und spätestens am 10. Oktober bei der FAU online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

III. Dritter Teil: Örtliches Vergabeverfahren

§ 9a Serviceverfahren der Stiftung

(1) Bei der Vergabe der in der **Anlage 2** genannten Studienplätze im Örtlichen Vergabeverfahren nimmt die FAU die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach Art. 10 des **BayHZG** in Verbindung mit Art. 4 des **Staatsvertrags** in Anspruch (DoSV).

(2) Der Zulassungsantrag muss bei Studiengängen innerhalb des DoSV über das Webportal der FAU und über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 10 Satz 3 genannten Fristen eingegangen sein.

§ 10 Antragstellung für zulassungsbeschränkte Studiengänge

¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, online bei der FAU zu stellen. ²Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der FAU zu finden. ³Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfristen) in der geforderten Form eingegangen sein. ⁴Im Falle der Verschiebung der Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2021/2022 sind die dann gegebenenfalls aufgrund übergeordneter rechtlicher Regelungen geltenden Fristen zu beachten.

§ 11

(aufgehoben)

§ 12 Vorabquoten

(1) ¹Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 **BayHZG** für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung eine besondere Härte betragen würde, beträgt 2 vom Hundert. ²Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt, § 8 Satz 3 **BayHZV**.

(2) ¹Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 **BayHZG**

nach ihrer Befähigung zum Studium zugelassen. ²Sie werden dabei nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gereiht. ³Die Quote für diesen Personenkreis wird in allen Studiengängen auf 5 vom Hundert festgesetzt.

(3) ¹Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 **BayHZG** für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben, beträgt 4 vom Hundert. ²Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Art. 5 Abs. 3 Satz 7 **BayHZG**.

(4) ¹Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 **BayHZG** für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben, beträgt 4 vom Hundert. ²Die Auswahl erfolgt nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen, Art. 5 Abs. 3 Nr. 7 **BayHZG**.

(5) ¹Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 **BayHZG** für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 **BayHSchG** beträgt 5 vom Hundert. ²Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere nach der durch die Hochschule bescheinigten Durchschnittsnote, § 12 Abs. 2 **BayHZV**.

(6) ¹Als Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis i. S. d. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 **BayHZG** angehören, werden ausschließlich Personen anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören und dadurch an die Studienorte Erlangen und Nürnberg gebunden sind. ²Die Quote für diesen Personenkreis wird in allen Studiengängen auf 3 vom Hundert festgesetzt. ³Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Art. 5 Abs. 3 Satz 7 **BayHZG**.

§ 13 Auswahl im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 bis 7 **BayHZG** werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gereiht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Zulassung zu höheren Fachsemestern; Befähigung

(1) ¹Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der FAU an die Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 **BayHZG** i. V. m. § 33 **BayHZV** vergeben, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllt sind. ²Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber i. S. d. Abs. 2 und 3; im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Die Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester, und die jeweiligen Regelungen für den Nachweis richten sich nach § 33 Abs. 4 **BayHZV**.

§ 15 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen; Masterstudiengang Psychologie

(1) Soweit in einem Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der nach Art. 6 Abs. 3 **BayHZG** zu bildenden Quoten.

(2) ¹Das Zulassungsverfahren wird auf der Grundlage des ersten, für die Bewerbung zum jeweiligen Masterstudiengang einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschlusses durchgeführt. ²Die Qualifikation wird dabei anhand der ausgewiesenen Gesamtnote des in Satz 1 genannten Abschlusses ermittelt. ³Im Vergabeverfahren zu einem höheren Fachsemester gilt § 14 entsprechend für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang im höheren Fachsemester.

(3) ¹Ein Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie (Master of Science) in das 1. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich und muss abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils zum 1. August eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der FAU eingegangen sein. ²Abweichend hiervon kann eine Nachreichfrist für den benoteten Nachweis des ersten Studienabschlusses bis zum 15. September eines jeden Jahres gewährt werden (Ausschlussfrist), soweit zum 1. August das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist. ³Soweit das Zeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vorliegt, kann auch eine benotete Abschlussbescheinigung eingereicht werden; die Nachreichfrist gemäß Satz 2 gilt hier ebenfalls.

IV. Vierter Teil: Voranmeldeverfahren

§ 16 Voranmeldung gemäß Art. 11 BayHZG

(1) ¹In Studiengängen und Teilstudiengängen mit einer Voranmeldefrist ist die Immatrikulation für das erste Fachsemester durch eine Online-Bewerbung über das Bewerbungsportal der FAU zu beantragen. ²Bei Versäumung einer Voranmeldung innerhalb der gesetzten Frist ist die Einschreibung zu versagen, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt.

(2) Die in die Voranmeldung einbezogenen Studiengänge und Teilstudiengänge sowie die Voranmeldetermine sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

V. Fünfter Teil: Übergangsbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt zum 15. Januar 2020 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassungsverfahren an der FAU zum Sommersemester 2020. ³Gleichzeitig tritt die Satzung der FAU für das Hochschulauswahlverfahren, das ergänzende Hochschulauswahlverfahren, die Voranmeldung und die Bewerbungsfristen vom 22. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2019, außer Kraft.

(2) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(5) Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Liste der studiengangspezifischen Berufsausbildungen nach § 6:

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpfleger/Altenpflegerin
Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin
Arzthelfer/Arzthelferin
Biologielaborant/Biologielaborantin
Chemielaborant/Chemielaborantin
Diätassistent/Diätassistentin
Ergotherapeut/Ergotherapeutin
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
Medizinlaborant/Medizinlaborantin
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin
Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte
Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin
Orthoptist/Orthoptistin
Physiotherapeut/Physiotherapeutin
Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)
Rettungsassistent/Rettungsassistentin
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger/Altenpflegerin
Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin
Arzthelfer/Arzthelferin
Biologielaborant/Biologielaborantin
Chemielaborant/Chemielaborantin
Diätassistent/Diätassistentin
Ergotherapeut/Ergotherapeutin
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
Medizinlaborant/Medizinlaborantin
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin
Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte
Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin
Orthoptist/Orthoptistin
Physiotherapeut/Physiotherapeutin
Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)
Rettungsassistent/Rettungsassistentin
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin
 Zahnärztlicher Helfer/Zahnärztliche Helferin
 Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte
 Zahntechniker/Zahntechnikerin

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborant/Biologielaborantin
 Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin
 Biotechnologischer Assistent/Biotechnologische Assistentin
 Chemielaborant/Chemielaborantin
 Chemikant/Chemikantin
 Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin
 Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
 Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
 Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
 Medizinlaborant/Medizinlaborantin
 Pharmakant/Pharmakantin
 Pharmazeutisch-technischer Assistent/Pharmazeutisch-technische Assistentin
 Physikalisch-technischer Assistent/Physikalisch-technische Assistentin
 Physiklaborant/Physiklaborantin
 Technischer Assistent/Technische Assistentin - Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 2

Studiengänge, die nach § 9a über das DoSV koordiniert werden:

Fach	Abschluss
International Business Studies	BSc
International Economic Studies	BSc
Lebensmittelchemie	Staatsexamen
Molekulare Medizin	BSc
Psychologie (Voll- & Teilzeit)	BSc

Anlage 3

Liste der in die Voranmeldung nach § 16 einbezogenen Studienfächer:

Fach	Abschluss	Voranmeldefrist
Biologie	Lehramt Gym	15.8.
Biologie	BSc	15.8.
Geographie (mit allen Teilbereichen)	alle Abschlüsse	15.8.
Japanologie	BA 1/2	15.8.
Integrated Life Sciences	BSc	15.8.